BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS AN DIE SERVICE-LEIT-, FUNK- UND NOTRUFZENTRALE

1. Funkleit- und Notrufzentrale

Die o.g. Zentrale der Universal Services Management- und Dienstleistungs GmbH, i m folgenden als UNIVERSAL FACILITY bezeichnet, ist zum Empf ang von automatisch und manuell übermittelten Service-, Funk- und Alarmm eldungen eingerichtet und ist rund um die Uhr besetzt. Die Firma UNIVERSAL FACILITY verpflichtet sich die hierfür notwendigen Empfangseinrichtungen (Alarmempfangszentrale, elekt ronische Einsatzleithilfe, Funk- und Telefonzentrale) mit allen ihren zumutbaren Mitteln uneingeschränkt betriebsber eit zu halten.

2. Alarmmeldeanlage und Alarmübertragungseinrichtung des Auftraggebers

Errichtung, Erwerb, Kauf oder Miete, Installation, Instandh altung und regelmäßige Wartung der beim Auftraggeber erforderlichen Alarmmeldeanlage und Ihrer Alarmüber tragungseinrichtung sind stets Sache des Auftraggebers. Die Kosten der Montage, der Herstellung des Anschlus ses an die UNIVERSAL FACILITY Zentrale und behördlich angeord neter oder künftig etwa notwendiger Änderungen hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch bei Änderungen der Ausstattung und des Betriebes der UNIVERSAL FACILITY Zentrale.

3. Behördliche Anmeldung

Der Anschluss der Alarmübertragungseinrichtung als pri vate Zusatzeinrichtung an das öffentliche Postnetz ist vom Auftraggeber bei der Österr. Post- und Telegraphen verwaltung anzumelden. Auf Wunsch des Auftraggebers ist UNIVERSAL FACILITY dabei kostenlos behilflich.

4. Probe- und Fehlalarme

Nach Bekanntgabe der Fertigstellung der Alarmmeldean lage und der Alarmübertragungseinrichtung wird in Zu sammenarbeit zwischen Auftraggeber und UNIVERSAL FACILITY der erste Probealarm terminisiert. Dieser Probealarm dient zur genauen technischen und organisatorischen Überprüfung der Alarmauslosung sowie des Alarmablau fes vom Alarmgeber über Alarmübertragung bis zum Alarmempfang in der UNIVERSAL FACILITY Zentrale. Der Auftraggeber sowie UNIVERSAL FACILITY sind berechtigt, Probealarme wäh rend der Vertragsdauer auszulosen, um die Funktionstüchtigkeit des bestehenden Alarmsystems zu überprü fen. Eine exakte Terminfestlegung ist Voraussetzung für derartige Probealarme. Ein echter Alarmfall wird damit ausgeschlossen und UNIVERSAL FACILITY ist von jeder Einsatzmo dalität befreit. Die Kosten für nicht angekündigte Probe alarme und Fehlalarme tragt zur Ganze der Auftraggeber.

5. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt mit der Feststellung der ein- wandfreien Funktion aller Systeme und Einrichtungen durch den ersten Probealarm und der schriftlichen Bestätigung durch UNIVERSAL FACILITY.

6. Alarmeinsatz

Die Alarmübertragungseinrichtung stellt nach Erkennen eines von der Alarmmeldeanlage abgegebenen Alarm signals vollautomatisch eine Fernsprechverbindung zur UNIVERSAL FACILITY Zentrale her. Das Personal der UNIVERSAL FACILITY handelt nun entsprechend der zwischen den Ver tragspartnern abgeschlossenen Vereinbarung. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform und regelt präzise die von UNIVERSAL FACILITY durchzuführenden Veranlassungen laut ange-nommenen Anbot, Leistungsbeschreibung und/oder besondere Dienstanweisung (Einsatzvorschrift, Verständigung so wie Reihenfolge derselben).

Der Auftraggeber hat für die jeweilige Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Auftragserfüllung relevanten Angaben zu sorgen. Änderungen betreffend die Gegebenheiten im Objekt sowie die Einsatzmodalitäten sind UNIVERSAL FACILITY schriftlich mitzuteilen und sind erst mit ihrer schriftlichen Zustimmung Auftragsgegenstand. Die Kosten des Alarmeinsatzes, die sich aus den Weisungen des Auftraggebers ergeben (Feuerwehr-, Polizeieinsatz etc.) sowie den Einsatz des Personales von UNIVERSAL FACILITY (Alarmverfolgung) trägt zur Ganze der Auftraggeber.

7. Datenschutz

Im Sinne des Datenschutzgesetzes (seit 1.1.1980) erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, dass alle die von ihm abgegebenen Daten durch eine Einsatzdatei automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Einsatz datei ist eine elektronische Einsatzleithilfe zur raschen Bereitstellung von objektbezogenen und kundenbezo genen Informationen im Service- und Alarmfall. UNIVERSAL FACILITY und dess en Personal verpflichten sich, betriebsfremden Personen weder über obgenannte Daten noch über techni sche Einrichtungen des Auftraggebers Auskunft zu ge ben. Die Telefonnummer des Anschlusses für das Alarmübertragungsgerät an die UNIVERSAL FACILITY Zentrale, sowie Details über den internen Alarmablauf sind vom Auftraggeber geheim zu halten.

8. Haftung

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstleistungseinsatzes allein die schriftliche Vereinbarung maßgebend. Es gel ten die Haftungsbestimmungen der "Allgemeinen Ge schäftsbedingungen".

9. Haftungsausschlusse

UNIVERSAL FACILITY haftet nicht für die Folgen fehlerhafter, vers päteter oder unterbliebener Alarme, wenn diese trotz Aufwendung der gebotenen Sorgfalt zustande kommen. Insbesondere sind Schadenersatzanspruche wegen Nichterscheinens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens von Polizei, Feuerwehr etc. gegenüber UNIVERSAL

FACILITY und dessen Personal ausgeschlossen, sofern ein Verschulden der UNIVERSAL FACILITY nicht nachgewiesen wird.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Wien.